

Richtlinien zur Umweltförderung der Ortsgemeinde Waldsee vom Januar 2024

Präambel

Das Klima zu schützen ist eine wichtige Aufgabe die uns alle angeht. Die Ortsgemeinde Waldsee fördert den Umwelt- und Klimaschutz auf ihrem Gemeindegebiet. Um Mitbürger zu motivieren und ihnen durch positive Rahmenbedingungen Anreize für die Verwirklichung von klima- und umweltfreundlichen Maßnahmen zu geben, hat die Ortsgemeinde dieses Förderprogramm ins Leben gerufen. Ziel dieser geförderten klimafreundlichen Maßnahmen ist es, neben dem Umweltschutz u.a. Energieeinsparpotentiale zu nutzen und dadurch eine Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen in der Ortsgemeinde zu erreichen. Die Ortsgemeinde Waldsee fördert, indem sie finanzielle Zuschüsse für die folgenden Anlagen und Maßnahmen, die im Anhang der Förderrichtlinie aufgeführt sind, gewährt.

§ 1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

- 1) Gefördert werden Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz.
- 2) Förderfähige Einzelmaßnahmen, die Höhe der Förderung sowie besondere Voraussetzungen für die Förderung ergeben sich aus den Anlagen zu diesen Umweltförderrichtlinien.
- 3) Der Ortsgemeinderat kann jederzeit durch einfachen Beschluss Einzelmaßnahmen neu aufnehmen, entfallen lassen oder die Höhe der Förderung anpassen.
- 4) Die Änderungen nach Abs. 3 treten mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- 5) Dem Zuwendungsgeber steht es frei, auch Maßnahmen zu fördern, die nicht in den Anlagen aufgeführt sind, soweit diese dem Zweck dienlich sind.

§ 2 Antragsberechtigte

- 1) Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Ortsgemeinde.
- 2) Die Maßnahmen müssen sich auf Objekte im Ort bzw. in der Gemarkung beziehen.
- 3) Bei Gebäuden mit mehreren Eigentümern bzw. Wohneinheiten kann nur ein Antrag je Förderpunkt gestellt werden.
- 4) Über die Antragsberechtigung anderer natürlicher und juristischer Personen (z.B. ortsansässige Vereine) entscheidet der Ortsgemeinderat im Einzelfall.

§ 3 Höhe der Zuwendung

- 1) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung oder Festbetrag gewährt.
- 2) Die Höhe des Festbetrages bzw. des Anteils ergibt sich aus der Anlage zu diesen Richtlinien.
- 3) Die einzelnen Fördermaßnahmen schließen sich nicht aus und können gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zuwendungsfähige Kosten und Doppelfinanzierung

- 1) Es sind nur solche Kosten zuwendungsfähig, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen.
- 2) Eingereicht werden können Unternehmerrechnungen und Materialrechnungen, bei Eigenleistung ohne eigene Arbeitsstunden.
- 3) Die gleichzeitige Inanspruchnahme von anderen Förderprogrammen (Doppelfinanzierung) ist zulässig, wobei die Zuwendungen nach diesen Richtlinien nachrangig sind. Bei einer Überfinanzierung reduziert sich die Zuwendung der Ortsgemeinde entsprechend.

§ 5 Bereitstellung der Fördermittel und Reihenfolge der Bewilligung

- 1) Die Fördermittel werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Anträge werden in der Reihenfolge der Antragstellung berücksichtigt. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der Ortsgemeinde- oder Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 6 Antrag

- 1) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Maßnahme schriftlich auf dem bereitgestellten Formular zu stellen.
- 2) Als Beginn der Maßnahme gilt die Auftragserteilung / Materialbestellung.
- 3) Die Umsetzung der Maßnahme ist anhand von Lichtbildern zu dokumentieren und dem Antrag beizufügen.

§ 7 Prüfung des Antrags und Entscheidung über die Zuwendung

- 1) Der Antrag ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Diese prüft den Antrag und entscheidet über die Zuwendung.
- 2) Dem Umwelt- und Verkehrsausschuss ist halbjährlich eine fortgeschriebene Übersicht der gewährten Zuwendungen vorzulegen.

§ 8 Auszahlung der Zuwendung

- 1) Die Zuwendung ist spätestens im auf die Bewilligung folgenden Jahr in Anspruch zu nehmen. Bis dahin nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen.

- 2) Vor der Auszahlung sind die Rechnungen vorzulegen.
- 3) Dem Umwelt- und Verkehrsausschuss steht es frei, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen.

§ 9 Anspruch auf Zuwendung und Rechtsmittel

- 1) Ein Anspruch auf Auszahlung einer Zuwendung besteht nicht.
- 2) Mit der Antragstellung verzichtet der Antragsteller auf die Einlegung von Rechtsmitteln.

Waldsee, 05.01.2024



Steffen Sternberger-Hahn
Erster Beigeordneter